

Kinder und Jugendliche von psychisch erkrankten Eltern

Fortbildung lups 2025 Kinderschutz

Angela Marfurt-Jahn
lic. iur. Rechtsanwältin
Präsidentin KESB Luzern

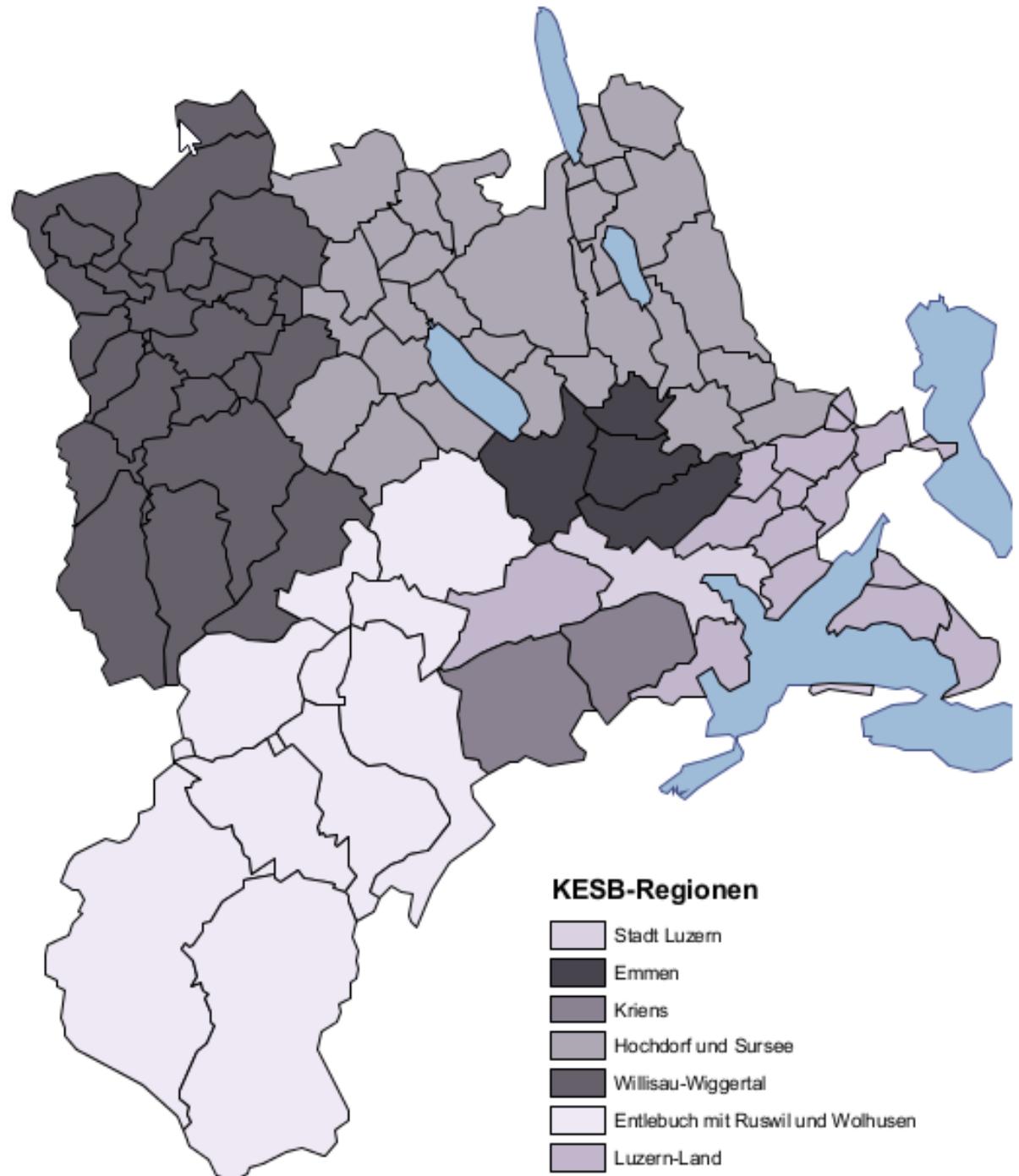


Aufbau

- KESB im Kanton Luzern, Auftrag, Organigramm KESB Luzern
- Kinderschutz, Kindeswohl
- Kindeswohlgefährdung
- Kinder und Jugendliche psychisch kranker Eltern, Risikofaktoren
- Beispiele, Kurzfilm
- Melderechte und Meldepflichten
- Gefährdungsmeldungen, Kriterien, Auffälligkeiten, Form und Inhalt
- gesetzliche Massnahmen im Kinderschutz
- Verfahren im Kindesrecht und –schutz
- Hinweis auf «Haus konkreet»

KESB im Kanton Luzern

- sieben regionale KESB
- kommunal organisiert



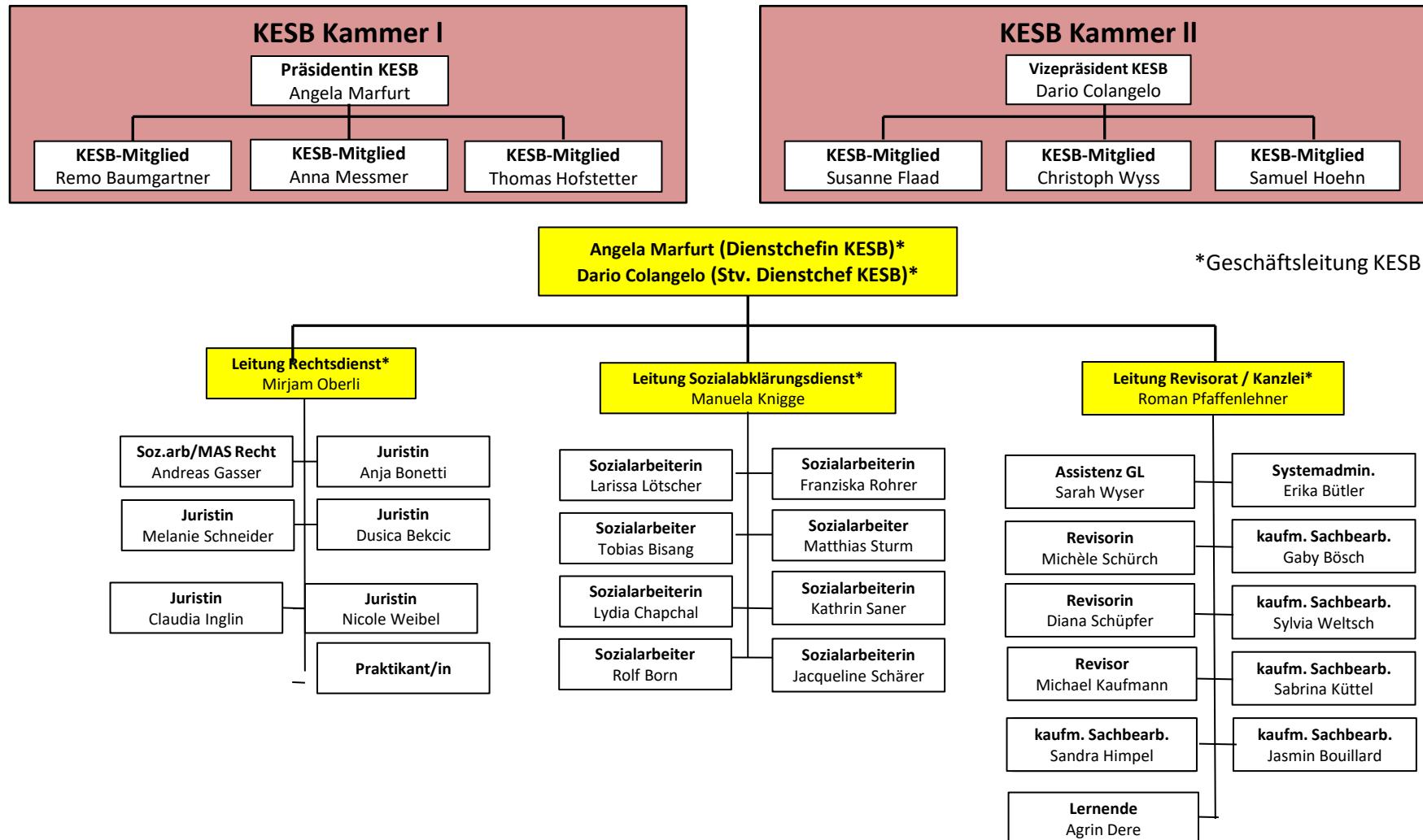
Gesetzlicher Auftrag der KESB

Die KESB ist für sämtliche erstinstanzliche Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz gemäss ZGB zuständig.

Dazu gehören:

- umfassende Abklärung von Anträgen und Gefährdungsmeldungen betreffend Kinder und erwachsene Personen
- Anordnung und Aufhebung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen
- fürsorgerische Unterbringung
- Ernennung und Entlassung von Beistandspersonen
- Abnahme deren Berichte und Abrechnungen
- Zustimmung zu wichtigen Geschäften aus der Mandatsführung
- Bearbeitung von Beschwerden gegen Beistandspersonen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern / gilt ab 01.10.2024



Kinderschutz, ein Grundrecht!

Art. 11 BV

- (1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.
- (2) Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.



Kinderschutz, ein Grundrecht!

Art. 41 BV

Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

- a. jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;
- b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält;
- c. **Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;**
- d. Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können;
- e. Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;
- f. **Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;**
- g. **Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.**

Das Kindeswohl

umfasst gemäss UN-Kinderrechtskonvention (von der Schweiz 1997 ratifiziert) mindestens sechs „basic needs“:

= günstige Relation zwischen den Bedürfnissen des Kindes und seinen Lebensverhältnissen



Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl: Inbegriff der optimalen Entwicklung der affektiven, intellektuellen, körperlichen, psychischen, sozialen und rechtlichen Persönlichkeit des Kindes unter den gegebenen Umständen.

Gefährdung des Kindeswohls: Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des affektiven, intellektuellen, körperlichen, psychischen, sozialen oder rechtlichen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.

Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Aufl., Bern 1999, N 26.04 ff.

Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes nicht erfüllt sind und das Kind sich nicht seinen Potenzialen entsprechend entfalten kann sowie vermeidbares Leid nicht verhindert werden kann

Formen von Kindeswohlgefährdung

- Vernachlässigung
- körperliche Gewalt
- sexuelle Gewalt
- psychische Gewalt
 - Miterleben von Partnerschaftsgewalt
(Miterleben von körperlicher, sexueller oder verbaler Gewalt; Kind fühlt sich bedroht, mitverantwortlich, das Kind steht in Loyalitätskonflikt)
 - Erwachsenenkonflikte um das Kind
(schwierige Trennungs- und Scheidungssituationen; Einbezug des Kindes in den Konflikt, Eltern in der Beziehungsfähigkeit zum Kind eingeschränkt, weil sie den partnerschaftlichen Konflikt fokussieren)
 - Herabsetzen des Kindes, Liebesentzug
- psychisch kranke Eltern
- Schulabsentismus

Kinder und Jugendliche psychisch kranker Eltern

Eine bedeutende Anzahl von Kindern wächst mit einem psychisch erkrankten Elternteil auf. Das Zusammenleben mit psychisch kranken Eltern erhöht das Risiko, dass die Entwicklung der Kinder einen ungünstigen Verlauf nimmt. Da psychische Erkrankungen in unserer Gesellschaft immer noch als Tabuthema gelten, werden Unterstützungsangebote von den betroffenen Familien häufig nicht oder spät in Anspruch genommen.

In Familien mit psychisch kranken Eltern besteht ein erheblich erhöhtes Gefährdungspotential für das Kindeswohl (Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch). Meistens besteht auch ein weniger tragfähiges soziales Netz.

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung

Persönlichkeitsmerkmale der Eltern, die zu einer Gefährdung führen können

- Ausgeprägt negative Emotionalität, d.h. leicht auszulösende intensive negative Gefühle
- keine Verbindlichkeit, Berechenbarkeit
- erhöhte Ängstlichkeit, emotionale Verstimmung und Unglücklichsein
- hohe Impulsivität und herabgesetzte Frustrationstoleranz
- deutliche Neigung zu einem vermeidenden Bewältigungsstil und geringe Planungsfähigkeit
- Verfolgungswahn
- Sucht

Beispiel

Die paranoide Mutter bricht in der akuten psychotischen Phase alle sozialen Kontakte ab, weil sie befürchtet, vom Geheimdienst beobachtet und als Forschungsobjekt missbraucht zu werden. Wenn sie aus dem Fenster ihrer Wohnung schaut, sieht sie vor dem Fenster unzählige Menschen, die auf sie warten. Sie verbarrikadiert Fenster und Türen. Sie verweigert ihre antipsychotische Medikation und ist auch gegenüber dem Kindsvater und ihren Eltern äusserst misstrauisch. Die einzige Person, der sie vertraut, ist die 10-jährige Tochter. Diese getraut sich nicht mehr, die Schule zu besuchen und verbringt den Tag zusammen mit der Mutter zuhause, da sie sonst Angst hat, dass der Mutter etwas passiert.

Die Schule macht nach einiger Zeit eine Gefährdungsmeldung für das Kind.

Beispiel

Ein manisch-depressiver Vater kündigt in der Manie seine Arbeitsstelle bzw. geht per sofort nicht mehr zur Arbeit. Er zieht abends mit seinem 7-jährigen Sohn durchs Quartier, besprayt die Wände der Schulgebäude, in einer Unterführung sprayt er die Namen seiner Familie an die Wand, dazu einen explodierenden Kopf und eine darauf zielende Pistole. Es erfolgt eine Meldung an die KESB seitens der Schule, da das Kind nicht mehr zur Schule kommt und der Vater auf Nachfrage bedrohliche Äusserungen gemacht hat. Der von der KESB angefragte Gewaltschutz erachtet die Pistolenzeichnung als besorgniserregend. Das Kind erzählt der Sozialabklärerin der KESB, der Vater sei megacool, sie würden gemeinsam nächtelang gamen, der Vater habe Rennmäuse gekauft, die in der Wohnung freiherumlaufen dürften, zudem ein Aquarium mit Fischen, es laufe viel, und ihm gehe es gut. Er verisse die Schule und seine Gspänli nicht.

Die Mutter, selbst schizophren, ist mit der Situation überfordert.



Beispiel

Jugendliche mit psychisch belasteter
Mutter – Depression Film verlinkt)

Weitere Filme auf: Kurzfilme | Institut
Kinderseele Schweiz | kinderseele

Melderechte & Meldepflichten und deren Folgen

Sinn und Zweck der Meldepflichten und Melderechte

Die KESB ist auf Meldungen von (unbeteiligten) Dritten angewiesen;
sie dienen der Verwirklichung des materiellen Kindes- und
Erwachsenenschutzrechts

Problematik der Meldepflichten

Zusammenarbeit kann massgeblich von einem Vertrauensverhältnis abhängen z. B.

- Soziale Arbeit
- Psychologie
- Pädagogik
- Medizin

Betroffene lassen sich nur in einen Vertrauensprozess ein, wenn Vertraulichkeit gewährleistet ist.

Revision Melderechte / -pflichten im Kinderschutz

Der Gesetzgeber hat per 1.1.2019 den Kreis der meldepflichtigen Personen erweitert, weil unter dem alten Recht weitgehend nur Fachpersonen, welche ältere Kinder betreuen, einer bundesrechtlichen Meldepflicht unterlagen. Eine bundesrechtliche Meldepflicht bezüglich jüngerer Kinder (welche noch nicht einen Kindergarten oder eine Schule besuchen) bestand nur sehr eingeschränkt. Diese kommen nur selten mit Personen in Kontakt, die eine amtliche Tätigkeit ausüben.

Seit 1.1.2019 unterliegen nicht mehr nur Personen in amtlicher Tätigkeit **der Pflicht**, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung Meldung an die KESB zu erstatten. **Neu gilt diese Meldepflicht für alle Fachpersonen, die beruflich regelmäßig mit Kindern Kontakt haben** (Art. 314d ZGB)

Revision Meldepflichten im Kinderschutz

Fachpersonen in **amtlicher Tätigkeit** heisst:

Die Person erfüllt eine öffentlich-rechtliche Aufgabe. Personen in amtlicher Tätigkeit sind insbesondere:

- Lehrpersonen, Schulsozialarbeiter/innen und Mitglieder der Schulpflege in öffentlichen oder privaten Schulen
- Sozialarbeiter/innen und weitere Mitarbeiter/innen in öffentlichen Sozialdiensten, öffentlichen Erziehungsberatungsstellen oder Familienberatungsstellen
- Mitglieder von Gemeindebehörden oder Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung
- Privatpersonen mit öffentlichen Aufgaben (z.B. Sozialabklärung im Auftrag einer KESB)
- Mitarbeitende von Polizei und Bewährungshilfe etc.
- Mitarbeitende in Strafbehörden, Jugendstrafbehörden und Zivilgerichten
- Berufsbeistände und private Beistände
-

Revision Meldepflichten im Kinderschutz

Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben (Art. 314d ZGB), also:

- professionelle/r Sporttrainer/in, professionelle/r Musiklehrer/in, etc.,
- Mitarbeiter/in einer privat organisierten Kinderkrippe oder Kindertagesstätte (KiTa) etc.,
- Mitarbeitende von privaten Beratungsstellen (z.B. sozialpädagogische Familienbegleitung, Familienplatzierungsorganisationen),
- Nannies oder professionelle Tagesmütter,
- Mitarbeitende von Beratungsangeboten für Kinder (z.B. Kindernotruf Pro Juventute [Tel. 147]),
- professionelle Jugendarbeiter/innen oder soziokulturelle Animator/innen,
- Lehrpersonen in Schulen ausserhalb des schulpflichtigen Alters oder Lehrpersonen ausserhalb des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrags.

Revision Melderechte im Kinderschutz

Nach Art. 314c Abs. 2 ZGB sind neu auch Personen, welche einem strafrechtlichen Berufsgeheimnis unterliegen (Art. 321 StGB) ohne vorgängige Entbindung von diesem Geheimnis zur Meldung berechtigt, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint.

Das heisst:

Auch Personen, die dem Berufsgeheimnis des StGB unterliegen (Ärztinnen, Psychologen, Anwälte, Pfarrer) können sich neu an die KESB wenden, falls dies im Interesse des Kindes liegt! Sie haben ein Melderecht bei möglicher Gefährdung des Kindeswohls.

Kriterien für Gefährdungsmeldung

- **Beeinträchtigung der Grundbedürfnisse eines Kindes** (Essen, Trinken, Kleidung, Wohnung....)
- **Gefährdung des Kindeswohls**
- **akute Gefährdung** (Gewalt, fehlende Betreuung, Gefährdung/Beeinträchtigung in Gesundheit, Entwicklung....)
- **Eltern** schaffen nicht von sich aus Abhilfe
- **Anderweitige Hilfe/Unterstützung** (Schule oder andere) ist nicht möglich oder reicht nicht aus
- Im Zweifel telefonischer Austausch mit KESB Sozialabklärungsdienst (Kanzlei: 041 208 82 57)

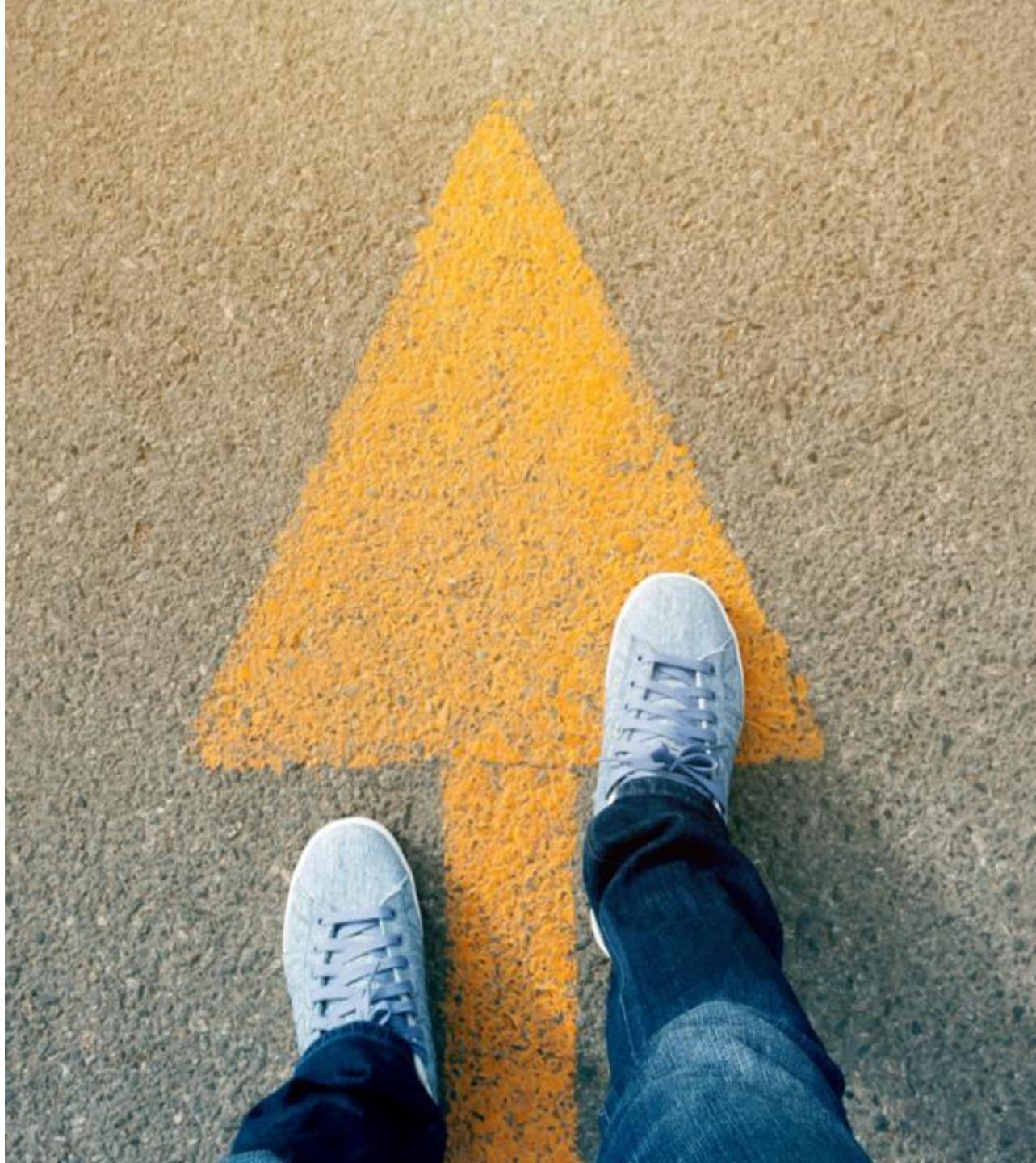
Erste Auffälligkeiten einer Kindeswohlgefährdung werden in der Regel im Rahmen einer Institution (KITA oder Schule) festgestellt:

- Störung des Krippenalltags
- Verweigerungshaltung
- Überforderungssituation
- Rückzug
- Unnahbarkeit
- Überanpassung
- Aufmerksamkeitsprobleme
- Ängstlichkeit
- geringe Frustrationstoleranz
- Aggressivität, Uneinsichtigkeit, Distanzlosigkeit
- Konzentrationsmängel
- kognitive Störungen
- Suchtmittelmissbrauch
- Sexualisierte Übergriffe
-

Interventionsphasen

- Phase 1: Signale im Alltag der Institution wahrnehmen, analysieren, beobachten, dokumentieren
- Phase 2: Problemlösung durch die zuständige Fachperson (interne Lösung)
- Phase 3: Einleitung einer erweiterten Intervention (z. B. runder Tisch)
- Phase 4: Einleitung von Verfahren bei anderen Behörden

Aus: Mösch Payot / Rosch: Früherkennung und Frühintervention bei Jugendlichen. Rechtsgrundlagen für Schulen und Gemeinde



Form und Inhalt der Meldung

- **Schriftliche Meldung**
bei sofortigem Handlungsbedarf Meldung per Mail möglich mit nachfolgender Meldung per Post, im Notfall Telefon
- Name, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer des Kindes; Name, Adresse und Telefonnummer der Eltern
- Beschrieb der aktuellen **Situation und des Hilfsbedarfs** des Kindes, sachliches Aufzählen der konkreten gefährdenden Tatsachen, Ereignisse und Beobachtungen (Risiko- und eventuell auch Schutzfaktoren)

Inhalt der Gefährdungsmeldung

- Ihre **Beziehung** zum betroffenen Kind
- Welche **Probleme** liegen vor?
- Familiäre **Situation?** (Trennung, Scheidung, Wohnen)
- **Welche Abklärungen und Hilfeleistungen sind bereits erfolgt, durch wen** (Kontaktpersonen mit Adresse und Telefon), welche Massnahmen wurden getroffen? Was haben sie bewirkt? Warum sind sie nicht ausreichend? Wurden Eltern über die Meldung informiert?
- Angaben zum **Umfeld** des Kindes
 - wer wurde bisher beigezogen?
 - wie war die Reaktion der Eltern, des Kindes?
 - wer wurde zusätzlich über Meldung informiert?
- weitere Anmerkungen
- Datum und Unterschrift

Von der Gefährdungsmeldung bis zur Massnahme

- Eingang Gefährdungsmeldung bei der KESB; Prüfung von Zuständigkeit, bestehenden Verfahren, Gefährdung durch die Präsidentin oder den Vizepräsidenten
- Zuteilung des Falles an ein Behördenmitglied
- Auftrag an den Sozialabklärungsdienst der KESB
 - Informationsbeschaffung
 - Befragung der betroffenen Person, Miteinbezug der Familie
 - allenfalls Hausbesuche
 - Abklärung bei Schule, Polizei, Medizin, Sozialdienste, Gericht, Jugendanwaltschaft...
 - Austausch des Ergebnisses mit zuständigem Behördenmitglied
 - Allenfalls Triagierung an Fachstelle, Aufgleisen von Beratung oder Therapie, Sozialpädagogische Familienbegleitung
 - Abklärungsbericht mit Empfehlung für Massnahme oder Einstellung
- Vorbereitung des Protokolls durch den Rechtsdienst
- Gewährung des rechtlichen Gehörs durch das zuständige Behördenmitglied oder auch die ganze Kammer
- Verfassen des Entscheids durch MitarbeiterIn Rechtsdienst
- Besprechen des Entscheids in der Behördenkammer; Veraschierung Entscheid

In akuten Notfällen wird sofort gehandelt, mittels superprovisorischer Verfügung ohne vorgängige Anhörung!

Massnahmen im Kinderschutz

Gesetzliche Massnahmen im Kinderschutz

- Art. 306 ZGB: Vertretung bei Verhinderung/Interessenkollision
- Art. 307 ZGB: Ermahnungen der Eltern oder Pflegeeltern
- Art. 308 ZGB: Beistandschaft (Erziehungsbeistandschaft, Vertretung des Kindes bei der Wahrung seiner Rechte, Überwachung des persönlichen Verkehrs)
- Art. 310 ZGB: Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (wording bis 1.7.2014: «Obhutsentzug»),
- Art. 314b ZGB: Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik
- Art. 311f: Entziehung der elterlichen Sorge
- Art. 314a^{bis} ZGB: Vertretung des Kindes

Vertretung bei Verhinderung und Interessenkollision

Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB

Sind die Eltern am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so ernennt die Kinderschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber.

Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der Eltern in der entsprechenden Angelegenheit.

Ermahnung / Weisung Art. 307 ZGB

Eingriffsmöglichkeiten erster Stufe sind die Ermahnung, die Weisung und die Aufsicht.

Die Ermahnung und/oder die Weisung können nach einem ersten Gespräch mit der Kinderschutzbehörde erfolgen, wenn:

- die Eltern die Kindeswohlgefährdung nicht alleine abwenden können oder wollen;
- es um eine lediglich punktuelle Behebung von Mängeln im elterlichen Handeln geht;
- Erziehungsaufsicht bezweckt die laufende Aufsicht und Beratung der autonom handelnden Eltern, wobei einer bestimmten Person oder Stelle Einblick in und Auskunft über die aktuelle Situation der Familie gegeben wird.

Erziehungsbeistandschaft Art. 308 Abs. 1 ZGB

- kontinuierliche und partnerschaftliche **Erziehungsbegleitung**
- aktive **Einwirkung** in die Eltern-Kind-Beziehung
- **Zusammenarbeit** der Beteiligten mit dem Beistand oder der Beiständin
(teilweise wird die elterliche Sorge beschränkt)

Besondere Aufgaben, Besuchsrechtsbeistandschaft

Art. 308 Abs. 2 ZGB

Zuweisung besonderer Aufgaben an die Beiständin/den Beistand z. B.

- Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft
- Vertretung bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches oder anderer Rechte
- Überwachung des persönlichen Verkehrs (sog. Besuchsrechtsbeistandschaft)
- punktueller Entzug der elterlichen Sorge bzw. der Entscheidzuständigkeit

Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes

Art. 310 ZGB

Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrecht von Amtes wegen oder auf Antrag wenn:

- eine **Kindswohlgefährdung** besteht, die massgeblich mit dem Aufenthaltsort des Kindes zusammenhängt und das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar macht (**z. B. häusliche Gewalt!**)
- **keine milderer Massnahmen** in Frage kommen, um die Gefährdung abzuwenden; wenn die Aufhebung auf Antrag der Eltern oder des urteilsfähigen Kindes erfolgt, muss zudem
- eine nicht mehr anders zu bewältigende **Beziehungsstörung** vorliegen

Unterbringung Minderjähriger in einer geschlossenen Einrichtung Art. 314b ZGB

Muss das Kind in einer **geschlossenen Einrichtung** oder in einer **psychiatrischen** Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung **sinngemäss** anwendbar; d.h.

- es muss angehört werden
- periodische Überprüfung
- Vertrauensperson
- Ist das Kind **urteilsfähig**, so kann es selber das Gericht anrufen.
- Auch Ärzte können eine FU für Minderjährige verfügen; aber nicht das Aufenthaltsrecht entziehen!

Entziehung der elterlichen Sorge Art. 311 ZGB

Die Kinderschutzbehörde entzieht den Eltern die elterliche Sorge und überträgt sie einem Vormund wenn:

- das Kindeswohl gefährdet ist; und
- mildere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos wären und
 - die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäß auszuüben; oder
 - die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kind gröslich verletzt haben oder
 - beide Eltern unter umfassende Beistandschaft gestellt werden.

Verfahren im Kindesrecht und -schutz Art. 314 ZGB

- Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts sinngemäss anwendbar
- Die Anordnung einer Mediation ist möglich
- Anhörung des Kindes analog zu Art. 298 ZPO (Scheidungsverfahren)
- Anhörungsprotokoll
- Verweigerung der Anhörung kann vom urteilsfähigen Kind angefochten werden

Verfahrensbeistandschaft Art. 314a^{bis} ZGB

Die KESB ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person (Art. 314a^{bis} Abs. 1 ZGB). Kindesvertretungen dienen dem Zweck, die **Partizipation von Kindern** in sie betreffenden Verfahren zu gewährleisten.

Verfahrensbeistandschaft Art. 314a^{bis} ZGB

Folgende Verfahren fallen darunter:

- Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) und des Sorgerechts (Art. 311 f. ZGB),
- fürsorgerische Unterbringung (Art. 314b, 327c Abs. 3 ZGB)
- Adoption (Art. 265 ff. ZGB)
- Errichtung einer Vormundschaft über Minderjährige (Art. 327a-c ZGB)
- Die zweite Fallgruppe betrifft Verfahren, in welchen die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen (Art. 314a^{bis} Abs. 2 Ziff. 2 ZGB).

Hinweis auf Stiftung «Haus konkreet»

- Workshops für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren
- Einteilung nach Geschwistern oder Alter
- 3 Module à je 3 Stunden
- Max. 10 Teilnehmende
- Kosten CHF 50.00
- In Winterthur, Basel und Luzern
- Gruppenerlebnis als stärkend erleben (ich bin nicht allein)
- adäquate Wissensvermittlung über psychische Erkrankungen
- eigene Ressourcen stärken
- Umgang mit Herausforderungen schulen

www.haus.konkret.ch



Fragen



**HABEN SIE MUT ZUR
MELDUNG!!**

Kontaktdaten:

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Luzern**

Pilatusstrasse 22

6002 Luzern

Tel: 041 208 82 57

www.kesb-lu.ch